

Regeln in der neuen Fussgängerzone Thuner Innenstadt

In der Fussgängerzone gilt ein allgemeines Fahrverbot.

Ausnahmen sind auf der Zusatztafel definiert:

- **Velos**
- **Taxi** zum Bringen und Abholen von Fahrgästen auf Bestellung
- Zufahrt für **Hotelgäste**, aber nicht für Restaurantgäste
- **Güterumschlag** (Definition siehe Rückseite), während definierten Zeiten
- Bringen und Abholen von **gebrechlichen und gehbehinderten Personen** während definierten Zeiten

Fahrzeuge mit Ausnahmegewilligung dürfen die Zone nach gültigem Recht nur im Schrittempo befahren¹.

Jahres- und Tagesbewilligungen können von Parkplatzinhabern, Anwohnern, Geschäftsleuten (für zeitgebundene Lieferungen), usw. beantragt werden. Der Antrag ist begründet beim Polizeieinspektorat (Jahresbewilligungen) und für Tagesbewilligungen zusätzlich beim Tiefbauamt – Verkehrstechnik einzureichen.



Zugelassen sind im Schrittempo

-  Zufahrt für Taxi zum Bringen und Abholen von Fahrgästen auf Bestellung
- Hotelzufahrt für Hotelgäste
- Mo-So 5:00-12:00 Uhr sowie Mo-Fr 14:00-18:30 Uhr; Güterumschlag und Zufahrt zum Bringen und Abholen von gebrechlichen und gehbehinderten Personen

Die Stadt Thun dankt Ihnen für das Einhalten der Regeln in der Fussgängerzone!

¹ Strassensignalisationsverordnung Art. 23c: «Fussgängerzonen» (2.59.3) sind den Fussgängern und Benützern von fahrzeugähnlichen Geräten vorbehalten. Wird ausnahmsweise beschränkter Fahrzeugverkehr zugelassen, darf höchstens im Schrittempo gefahren werden; die Fussgänger und Benutzer von fahrzeugähnlichen Geräten haben Vorrang.»

Was genau ist Güterumschlag?

Unter dem Begriff Güterumschlag versteht das Bundesgericht das Verladen oder Ausladen von Sachen, die nach Grösse oder Gewicht die Beförderung durch ein Fahrzeug nötig machen (BGE 89 IV 213).

Güter sind schwere, sperrige oder sonst wegen ihrer Masse oder Anzahl nicht ohne weiteres von Hand über eine weite Strecke trag- oder transportierbare Sachen und Waren.

Nur die **effektive Zeit**, die zum Ein- und Ausladen solcher Güter sowie allenfalls zu deren Transport an den nahe gelegenen Bestimmungsort benötigt wird, ist Güterumschlag. Alles, was mit dem Vor- und Nachbereiten des Güterumschlages zusammenhängt, sprengt den Rahmen und ist nicht gestattet.

Der Aufstellort des Fahrzeuges muss so nahe wie möglich beim Bestimmungsort liegen. Auf dem Trottoir und in der Fussgängerzone darf zum Güterumschlag oder zum Ein- und Aussteigenlassen nur angehalten werden, wenn für Fussgänger stets ein mindestens 1.50 m breiter Raum (besser mehr) frei bleibt.

Kein Güterumschlag ist (nicht abschliessend):

- Parkieren
- Vorbereiten einer Ladung
- Aussortieren von Sachen und Gegenständen
- Auswahl bzw. Zusammenstellung für eine Sendung
- Verpacken, Nachzählen und Kontrollieren einer Lieferung
- Geschäftliche Besprechungen im Zusammenhang mit einem Güterumschlag
- Wartezeiten, Pausen, Telefongespräche etc.
- Demontage und Montage von zu transportierendem Gut
- Einkäufe z.B. von Zeitschriften oder Zigaretten am Kiosk
- Zufahrt zum Ein- und Aussteigenlassen von Personen